

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 16.

Ausgegeben zu Allenstein, am 17. April 1912.

1912.

Inhalt:

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

- Nr. 245. Verzeichnis der staatlichen Eichämter.
 Nr. 246. Ausführung des Hausarbeitgesetzes.
 Nr. 247. Quittungsarten für Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.
 Nr. 248. Remonteankauf für 1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- Nr. 249. Ergänzung der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden.
 Nr. 250. Polizeiverordnung betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen.
 Nr. 251. Ernennung zum Amtsvorsteher im Kr. Allenstein.
 Nr. 252. Ernennung zum Amtsvorsteher u. Stellvertreter im Kreise Neidenburg.
 Nr. 253. Ernennung z. Amtsvorst.-Stellv. im Kr. Löben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

- Nr. 254. Verordnung zur Regelung des Ausverkaufswesens innerhalb des Regierungsbezirks Allenstein.
 Nr. 255. Maul- und Klauenseuche im Kreise Köffel.
 Nr. 256. Verlegung der wöchentlichen Schonzeit der Fische für domänenfistalische Gewässer.
 Nr. 257. Lotterie des Westfäl. Reitervereins zu Münster.
 Nr. 258. Durchschnitts-*Fourage*preise für Monat März.
 Nr. 259. Markt- und Ladenpreise für Monat März.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- Nr. 260. Enteignung im Kreise Neidenburg.
 Nr. 261. Desgleichen im Kreise Osterode.
 Nr. 262. Desgleichen im Kreise Sensburg.
 Nr. 263 u. 264. Desgleichen im Kreise Sohannisburg.
 Nr. 265 u. 266. Auslosung von Ost- und Westpreussischen Rentenbriefen.
 Nr. 267 u. 268. Ausfertigung von Zollbegleitscheinen
 Nr. 269. Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe.
 Nr. 270. Wegeinzichung in der Gemarkung Lnd.

Personalmeldungen.

Die vom 6. April 1912 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 19 des Reichsgesetzbl. enthält unter Nr. 4047 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, vom 29. März 1912, unter Nr. 4048 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern, vom 29. März 1912, und unter Nr. 4049 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrotechnischen Ausstellung Leipzig 1912 für Haus-, Gewerbe und Landwirtschaft, vom 2. April 1912.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

245. Auf Ihren Bericht vom 21. März d. Js. will Ich Sie ermächtigen, die Sitze und Bezirke der staatlichen Eichämter zu bestimmen.

Berlin, den 22. März 1912.

gez. Wilhelm R
 gegengez. S h d o w.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir durch den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß erteilten Ermächtigung bestimme ich, daß vom 1. April d. Js. ab staatliche Eichämter an den aus nachstehendem Verzeichnis hervorgehenden Orten ihren Sitz haben. Die Bezirke der Eichämter sind in den Regierungs-Amtsblättern öffentlich bekannt zu machen.

Als Ordnungszahlen der Aufsichtsbehörden und der Eichämter (Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel und Jahreszeichen, vom 14. November 1911, [Reichsgesetzbl. S. 951]) gelten die Ziffern des Verzeichnisses.

Die Eichämter der Gemeinden werden mit Ablauf dieses Monats aufgehoben. Die Sitze und Bezirke der Gemeinde-Facheichämter in den Weinbaugenden der Provinz Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, deren Beibehaltung von mir in widerruflicher Weise gestattet wird, sind in den Regierungs-Amtsblättern bekannt zu machen.

Berlin, den 26. März 1912.

Im Auftrage: v. M e n e r e n.

II a 1235.

Verzeichnis.

1. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

1. Königsberg i. Pr., 2. Braunsberg i. Ostpr., 3. Memel, 4. Rastenburg, 5. Insterburg, 6. Tilsit, 7. Allenstein, 8. Lyck, 9. Danzig, 10. Elbing, 11. Graudenz, 12. Könitz, 13. Krone (Deutsch-), 14. Thorn.

2. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin zu Berlin.

1. Berlin, 2. Brandenburg a. d. Havel, 3. Eberswalde, 4. Luckenwalde, 5. Prenzlau, 6. Neu Ruppin, 7. Wittenberge, 8. Berlinchen, 9. Calau, 10. Cottbus, 11. Driesen, 12. Frankfurt a. d. Oder, 13. Fürstenwalde, 14. Guben, 15. Krossen a. d. O., 16. Küstrin.

3. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Pommern zu Stettin.

1. Stettin, 2. Stargard i. Pomm., 3. Swinemünde, 4. Kößlin, 5. Stolp i. Pomm., 6. Stralsund.

4. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Posen zu Posen.

1. Posen, 2. Bentschen, 3. Bissa, 4. Ostrowo, 5. Bromberg, 6. Gnesen, 7. Hohensalza, 8. Schneidemühl.

5. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Schlesien zu Breslau.

1. Breslau, 2. Brieg, 3. Glas, 4. Schweidnitz, 5. Steinau a. d. Oder, 6. Waldenburg i. Schl., 7. Bunzlau, 8. Görlitz, 9. Hirschberg i. Schl., 10. Liegnitz, 11. Neusalz a. d. Oder, 12. Sprottau, 13. Beuthen i. O./S., 14. Gleiwitz, 15. Rattowitz, 16. Reibe, 17. Oppeln, 18. Ratibor.

6. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

1. Magdeburg, 2. Aschersleben, 3. Halberstadt, 4. Stendal, 5. Bitterfeld, 6. Halle a. d. Saale, 7. Torgau, 8. Weißenfels, 9. Erfurt, 10. Mühlhausen i. Thüringen, 11. Nordhausen.

7. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

1. Kiel, 2. Altona, 3. Flensburg, 4. Heide, 5. Wandsbek.

8. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Hannover zu Hannover.

1. Hannover, 2. Nienburg a. d. Weser, 3. Göttingen, 4. Goslar, 5. Hildesheim, 6. Celle, 7. Harburg, 8. Lüneburg, 9. Geestemünde, 10. Stade, 11. Lingen, 12. Osnabrück, 13. Emden.

9. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Westfalen zu Dortmund.

1. Dortmund, 2. Burgsteinfurt, 3. Münster i. Westf., 4. Recklinghausen, 5. Bielefeld, 6. Minden, 7. Paderborn, 8. Bochum, 9. Gelsenkirchen, 10. Hagen, 11. Hamm, 12. Lüdenscheid, 13. Neheim, 14. Siegen, 15. Soest.

10. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel.

1. Cassel, 2. Fulda, 3. Hanau, 4. Marburg, 5. Diez, 6. Frankfurt a. M., 7. Herborn, 8. Wiesbaden.

11. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande zu Cöln.

1. Cöln, 2. Andernach, 3. Coblenz, 4. Kreuznach, 5. Barmen-Elberfeld in Barmen, 6. Crefeld, 7. Düsseldorf, 8. Duisburg, 9. Essen, 10. Gladbach (München-), 11. Lüttringhausen, 12. Mettmann, 13. Wald, 14. Wesel, 15. Bonn, 16. Siegburg, 17. Saarbrücken, 18. Trier, 19. Aachen, 20. Düren, 21. Sigmaringen.

Uebersicht

der Sitze und Bezirke der staatlichen Eichämter in der Provinz Ostpreußen.

Ordnungs-	Sitz	Bezirk (Angabe der Stadt- und Landkreise)
		des Eichamtes
1	2	3
1	Königsberg i. Pr.	Pr. Eylau Fischhausen Friedland Heiligenbeil Königsberg, Stadt " Land Lobiau Wehlau
2	Braunsberg	Braunsberg Heilsberg Pr. Holland Mohrungen
3	Memel	Sehdetrug Memel Tilsit Landkreis (nur die Amtsbezirke Coadjuthen, Cullmen, Dingten, Galsdon = Joneiten, Meischlauken, Nattischken, Pafamonen, Plaschken, Rucken und Szameitkehmen)
4	Rastenburg	Angerburg Lözen Rastenburg Rößel Sensburg
5	Insterburg	Darkehmen Gerdauen Goldap Gumbinnen Insterburg, Stadt " Land Stallupönen
6	Tilsit	Niederung Pillkallen Ragnit Tilsit, Stadtkreis

K o p f w i e v o r.

		Tilsit Landkreis (mit Ausschluß der Amtsbezirke Coadjuthen, Cullmen, Dingden, Galsdon-Toneiten, Weischlauten, Mattischten, Pafamonen, Plaschten, Ruden, Szameitkehmen)
7	Allenstein	Allenstein, Stadt " Land Neidenburg Ortelsburg Osterode
8	Lyck	Johannisburg Lyck Dleszko

246. Zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976) haben wir die in 5 Abdrücken angeschlossene Anweisung vom heutigen Tage erlassen. Sie wollen diese alsbald in einer Beilage des Regierungsamtsblattes veröffentlichen und den Polizeibehörden Ihres Bezirks je einen Abdruck sofort zugehen lassen. Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld übertragen, die Ihnen den für die Ortspolizeibehörden erforderlichen Bedarf demnächst zugehen lassen wird.

Der durch das Gesetz neu geschaffene Begriff des Hausarbeiters ist, wie § 1 ergibt, kein wirtschaftlicher, sondern ein gewerbepolizeilicher, insofern durch das Gesetz über den Rahmen der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften hinaus eine behördliche Regelung auch für diejenigen Betriebe ermöglicht werden soll, welche keine fremden Personen im Arbeitsverhältnis beschäftigen. Unter den Begriff des Hausarbeiters fallen auch, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen sind, abweichend von § 119 b G. O. solche Personen, die nicht für bestimmte Gewerbetreibende arbeiten, sondern mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse auf Vorrat und unmittelbar für den Verbrauch beschäftigt sind. Andererseits sind solche Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (§ 119 b G. O.), dann keine Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes und daher den für diese vorgesehenen Bestimmungen nicht unterworfen, wenn sie ihrerseits wieder in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben Lohnarbeiter beschäftigen. Sie werden jedoch von den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung von Hausarbeitern insoweit erfasst, als sie selbst noch solche beschäftigen.

Sogenannte Zwischenmeister, die in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen, gelten insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als Hausarbeiter. Beschäftigen sie außerdem noch Hausarbeiter, so

unterliegen sie gleichfalls den für die Beschäftigung von Hausarbeitern vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen. Der Begriff der Beschäftigung in Familienbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 setzt, wie wir im übrigen bemerken, nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf Seiten des Beschäftigten nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus. Als beschäftigt gelten die Familienangehörigen vielmehr schon dann, wenn sie bei der Arbeit tatsächlich helfen.

Die in Nr. 4—7 und Nr. 8 der Ausführungsanweisung vorgeschriebene nähere Prüfung wegen Inkraftsetzung der §§ 3 und 4 des Gesetzes liegt den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Polizeipräsidenten, ob. Ueber das Ergebnis ersuche ich, der Minister für Handel und Gewerbe, mir bis zum 1. Oktober d. Js. zu berichten.

Berlin W. 9, den 16. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten.

J.-Nr. III.1804 M. f. S./II e. 686 M. d. J.

247. Auf Grund von Ziffer II 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 (RGBl. S. 937) bestimme ich, daß im Einzugsverfahren (§§ 1447 ff. RVO.) — soweit nicht die Beiträge durch die Arbeitgeber nach § 1454 RVO. entrichtet werden — bei Beitragsmarken als Tag der Entwertung auch der Tag des Einklebens der Marken in die Quittungskarten angegeben werden kann.

Berlin W. 9, den 23. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III 2142.

J. B.: S c h r e i b e r.

248. Remonteankauf für 1912.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Von der 2. Remontierungskommission: 18. April 7 Uhr vorm. Johannisburg, 19. April 8 Uhr vorm. Löben, 20. Mai 12 Uhr mittags Sensburg, 21. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsburg, 22. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsstein, 30. Juli 8 Uhr vorm. Lyck, 1. August 9 Uhr vorm. Bialla, 3. August 8 Uhr vorm. Arns, 6. August 8,30 Uhr vorm. Widminnen, 7. August 9 Uhr vorm. Rhein.

Von der 3. Remontierungskommission: 26. April 1 Uhr nachm. Ramten, Kreis Osterode, 27. April 7,30 Uhr vorm., Salusken, Kreis Neidenburg, 27. April 1,30 Uhr nachm., Geierswalde, Kreis Osterode, 29. April 8 Uhr vorm., Osterode, 29. April 3 Uhr nachm., Liebemühl, Kreis Osterode.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abge-

nommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopshengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert, für die übrigen Hauptmängel beträgt sie 14 Tage.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1912.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
I. E. 48/1912. gez. v. Dheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

249. Polizeiverordnung
betreffend die Ergänzung der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 7. Juni 1911 nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Ostpreußen folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung betreffend das Verbot des Verkaufs von Alkohol in den frühen Morgenstunden vom 17. August 1904 erhält im § 1 am Schluß folgenden Zusatz:

Den Regierungs-Präsidenten sowie den Kreis- und Ortspolizeibehörden bleibt das Recht vorbehalten, über den Ausschank und den Verkauf von Alkohol weitergehende Bestimmungen zu treffen, insbesondere auch die Festsetzung der Polizeistunde zu regeln."

Königsberg, den 30. März 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
v o n W i n d h e i m , Wirklicher Geheimer Rat.

250. Polizeiverordnung
betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 12. März 1903/1. Mai 1906 über den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften und unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Der zweite Satz in Ziffer 2 des § 3 der Polizeiverordnung vom 12. März 1903/1. Mai 1906 erhält folgende Fassung:

Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinnem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Oeffnungen sind durch sicher mit dem Gefäße verbundene, haltbare Einsätze (feinmaschige Drahtneze oder andere, gleich wirksame Mittel) gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern.

§ 2. Die Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1910, betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 12. März 1903/1. Mai 1906 über den Verkehr mit Mineralölen wird aufgehoben.

Königsberg, den 3. April 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
v o n W i n d h e i m , Wirklicher Geheimer Rat.

251. Für den Amtsbezirk Grieslienen Nr. 32 des Kreises Allenstein habe ich den Schneidemühlenverwalter **Montua** in Stabigotten auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 28. März 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

252. Für den Amtsbezirk Gr. Koschlau Nr. 30 des Kreises Neidenburg habe ich den Gutsbesitzer **Treichel** in Seeben zum Amtsvorsteher und den Rittergutsbesitzer **Schmelzer** in Sczuplienen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 2. April 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

253. Für den Amtsbezirk Lawken Nr. 17 des Kreises Löben habe ich den Gutsbesitzer **Otto Westphal** in Grünwalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 29. März 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

254. Verordnung
zur Regelung des Ausverkaufswesens innerhalb des Regierungsbezirks Allenstein.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 499) wird hiermit nach Anhörung der Handelskammer für den Regierungsbezirk Allenstein und der Handwerkskammern in Ad-

nigsberg und Gumbinnen zur Regelung des Ausverkaufswesens für den Regierungsbezirk Allenstein folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, dürfen innerhalb eines Jahres nur zweimal und zwar nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar und vom 1. Juli bis 15. August stattfinden; sie dürfen nicht länger als 3 Wochen dauern. Gestattet sind entweder zwei Saison-Ausverkäufe oder ein Saison- und ein Inventurausverkauf.

§ 2. Die Ankündigung (§ 7 Abs. 1 Wettbew. Ges.) der nachstehend bezeichneten Ausverkäufe, die im stehenden Gewerbe des Detail-Handels und zugleich in offenen Verkaufsstellen erfolgen, 1. wegen Aufgabe des Geschäfts, 2. wegen Umbaues, 3. wegen Erweiterungsbaues, 4. wegen Neubaus, 5. wegen Abbruch des Hauses, 6. wegen Umzuges, 7. wegen anderweiter Vermietung der Räume, 8. wegen Verpachtung des Geschäfts, 9. wegen Verlegung des Geschäfts, 10. wegen Neueröffnung, 11. wegen Todesfalls, 12. wegen Auseinanderziehung der Inhaber, 13. wegen Verkleinerung des Geschäfts, 14. wegen Verkleinerung des Lagers, 15. wegen Ueberfüllung des Lagers, 16. wegen Räumung des Lagers, 17. wegen Räumung des Vorrats, 18. wegen Raummangels, 19. wegen elementarer Ereignisse (Brandschaden, Wasserschaden usw.) darf erst erfolgen, nachdem der Ausverkauf 14 Tage vorher angezeigt worden ist.

§ 3. Die Anzeige ist vom Veranstalter bei der Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem der Ausverkauf stattfinden soll, schriftlich zu erstatten; sie muß Vor- und Zunamen, Wohnort und Unterschrift des Veranstalters, den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns (Tag, Stunde, Monat, Jahr) enthalten.

Mit der Anzeige ist ein rechtsgültig unterschriebenes Verzeichnis über Zahl, Art und Menge der zum Ausverkauf bestimmten Waren bei der vorgenannten Stelle einzureichen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedermann gestattet.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 10 Ziffer 2 und 3 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Alenstein, den 11. April 1912.

J.-Nr. I. Z. a. 654. Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Sachmann.

255. Landespolizeiliche Anordnung.

Da die Maul- und Klauenseuche auf das Abbauehöft des Zink in Santoppen, Kreis Köffel, beschränkt geblieben ist, ordne ich an, daß die Ortschaft Santoppen mit Ausnahme der Instleuthäuser und des Vorwerks von Zink aus dem Sperrbezirk ausscheiden und zum Beobachtungsgebiet übertreten. Auf

sie finden nunmehr die Bestimmungen der §§ 8—13 und 16—21 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. März d. J. (Extrablatt zu Stück 12 des Amtsblattes S. 62) Anwendung. Die Gemeinden Damerau und Schöneberg scheiden aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über.

Alenstein, den 15. April 1912.

I. F. 367. Der Regierungs-Präsident.

256. Auf Antrag der Fischereipächter Gebrüder Jacob in Berlin verlege ich gemäß der mir durch § 7 Ziffer 1 der Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887 erteilten Ermächtigung, die wöchentliche Schonzeit der Fische für nachbenannte domänenfiskalische Gewässer und zwar: den Czarny-See bei Gronsten, den Czarny bei Gronden, den Gablick-, Gr. und Kl. Kruglinner-, Kosucher- und Widminner-See und deren Verbindungsflüsse im Kreise Lözen, sowie den Chojowigrund-, Dembianaf-, Kl. Grabnick oder Senczek-, Guskar-, Dych-, Malkiehn- oder Wozzeller-, Gr. Sawinder oder Sawinda-, Sumowo-, Szelonie oder Zieloni-, Branner- oder Kleinen- und Sarker See, den Dych- und Kosanitzka Fluß und den Verbindungsflüssen zu diesen Seen im Kreise Dych auf die Zeit von Sonntag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr.

Alenstein, den 6. April 1912.

Der Regierungs-Präsident.

257. Die nach der Bekanntmachung in Stück 12 Nr. 185 des Amtsblattes für 1912 genehmigte Lotterie des Westfälischen Reitervereins zu Münster ist für den hiesigen Regierungsbezirk ohne Bedeutung, da hier die Lose nicht vertrieben werden dürfen.

Alenstein, den 6. April 1912.

I. O. c. 169. Der Regierungs-Präsident.

258. Nachweisung

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Alenstein für den Monat März 1912 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245)

Nr. Stb.	Im Lieferungsverband	Normal-Markort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M.	S.	M.	S.	M.	S.
Kreis:								
1	Alenstein	Alenstein	19	95	7	88	4	73
2	Johannisb.	Johannisb.	19	24	7	09	4	46
3	Lözen	Lözen	19	15	7	35	5	38
4	Dych	Dych	19	52	7	77	5	46
5	Reidenburg	Alenstein	19	95	7	88	4	73
6	Ortelzburg	Alenstein	19	95	7	88	4	73
7	Osterode	Osterode	19	82	7	10	5	—
8	Köffel	Alenstein	19	95	7	88	4	73
9	Sensburg	Lözen	19	15	7	35	5	38

Alenstein, den 11. April 1912.

I E 85. Der Regierungs-Präsident.

II. Ladepreise
an einem der letzten Tage des Monats März 1912.

Nr.	Benennung der Marktorde	Mehl zur Speisebereitg. aus		Gersten=		Buchweizengröße	Hafergröße	Hirse	Weiz (Sava) mittlerer	Kaffee		Speisalz	Schweinefett (hiefiges)	Hadenmudeln	Sago	Zucker		Wollwollen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiereibutter					
		Weizen	Roggen	Graue	Größe					Sava, mittlerer (roh)	Sava, gelb (in gebr. Bohnen)					Rohz	Stück								
		Es kosten je 1 Kilogramm																			100 kg	1 kg			
		§	§	§	§	§	§	§	§	M	§	M	§	§	M	§	§	§	§	M	§	M	§		
1	Allenstein	31	27	40	29	48	48	48	54	3	—	3	80	19	1	90	90	59	—	90	—	—	3	—	
2	Arns	38	31	50	38	50	50	—	50	—	—	3	55	20	1	85	100	—	—	—	—	—	—	—	
3	Bischofsbg.	35	25	31	27	63	53	—	45	2	60	3	20	20	1	90	90	60	65	80	—	—	3	—	
4	Johannisb	38	33	50	35	70	45	35	45	1	90	3	—	20	1	90	80	75	53	53	75	—	—	—	
5	Löben	34	27	30	35	50	48	—	50	3	15	3	70	20	1	90	95	—	60	—	—	—	—	—	
6	Lnd	35	27	38	42	62	50	60	55	2	90	3	40	20	1	50	—	80	50	62	80	—	—	3	—
7	Ortelsburg	31	25	50	28	50	50	50	48	2	80	3	—	20	1	80	85	80	64	70	70	—	—	2	80
8	Osterode	32	28	45	30	55	50	50	55	3	—	3	50	20	2	—	100	90	60	70	95	26	—	3	—
9	Sensburg	34	28	30	60	—	50	—	50	2	80	3	40	20	2	—	80	100	56	60	100	—	—	3	—
10	Solbau	34	28	34	34	50	50	54	40	2	60	3	20	20	2	—	—	—	64	70	100	—	—	3	—
Summe		342	279	398	358	498	494	297	492	24	75	33	75	199	18	75	720	605	466	510	690	26	—	20	80
Durchschnitt		34	28	40	36	55	49	50	49	2	75	3	38	20	1	88	90	86	58	64	86	—	—	2	97

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen. Allenstein, den 11. April 1912. (I E 84.) Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

260. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen dem Ofenfabrikanten Julius Kachler nebst Erben gehörigen Flächen Bd. 22 Bl. 499, welche zur Herstellung einer Gleiserweiterung auf Bahnhof Reidenburg in der Gemarkung Reidenburg zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Sonnabend, den 20. April d. Jz., 3¼ Uhr nachmittags** auf Bahnhof Reidenburg Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Allenstein, den 11. April 1912.

Der Kommissar für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.

I. Y. 354 I. Dr. Barthels, Regierungs-Rat.

261. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen dem Molkereibesitzer Emil Walzer und Ehefrau Emma geb. Brunau, Bd. 4 Bl. 145 und dem Besitzer Friedrich

Zurawski und Ehefrau Auguste geb. Neumann Bd. 1 Bl. 2 gehörigen Flächen, welche zur Veränderung der Ladeanlagen auf Bahnhof Bergfriede in der Gemarkung Bergfriede zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle auf **Dienstag, den 23. April d. Jz., nachm. 2¼ Uhr** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Allenstein, den 13. April 1912.

Der Kommissar für das Entschädigungs-Feststellungs-Verfahren.

I. Y. 362. Dr. Barthels, Regierungs-Rat.

262. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Besitzern Dopatka, Lucas, Schlom II und der Schulgemeinde in Barranowen gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Sensburg nach Nikolaiten in der Gemarkung Barranowen zu enteignen bezw. dauernd zu belasten sind, von dem Herrn

Regierungspräsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle **auf Mittwoch, den 1. Mai, mittags 12 Uhr** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Eisenbahnfiskus.

Allenstein, den 10. April 1912.

Der Kommissar für das Entschädigungs-
Feststellungs-Verfahren.

I. Y. 306. Dr. Barthels, Regierungs-Rat.

263. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Besitzern Friedrich Kadek, Michael Kadek'schen Erben, Konopacki, Friedrich Badzinski, Ollesch, Johann Badzinski und der Separationsinteressentenschaft gehörenden Flächen, welche zum Bau von Staubecken im Masurischen Seengebiet in der Gemarkung Sychdrowolla zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Allenstein mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle **auf Dienstag, den 23. April 1912, 9 Uhr vormittags** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

Johannisburg, den 13. April 1912.

Der Kommissar für das Entschädigungs-
Feststellungs-Verfahren.

Sch o e n, Regierungs-Assessor.

264. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Besitzern Badzinski, Serowij und der Separationsinteressentenschaft gehörenden Flächen, welche zum Bau von Staubecken im Masurischen Seengebiet in der Gemarkung Sychdrowofen zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Allenstein mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung an Ort und Stelle **auf Montag, den 22. April 1912, 12 Uhr mittags** Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Die Kosten des Ver-

fahrens trägt der Staat.

Johannisburg, den 13. April 1912.

Der Kommissar für das Entschädigungs-
Feststellungs-Verfahren.

Sch o e n, Regierungs-Assessor.

265. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 5. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen **3½% und 4% Rentenbriefen Litteira F—J und FF.—JJ.** der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Juli 1912 nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 3½% Rentenbriefe Litr. F—J.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 10—16
und Erneuerungsscheinen.

29 Stück Litr. F zu 3000 M.

7 165 665 964 1299 1301 1625 1860 2253
2505 2629 2772 2872 3324 3791 4081 4095 4182
4307 4698 4713 5099 5144 5826 5966 5981 6112
6130 6284.

7 Stück Litr. G. zu 1500 M.

204 410 823 1327 1351 1427 1583.

28 Stück Litr. H. zu 300 M.

82 384 641 941 969 1012 1068 1144 1388 1677
1839 2037 2480 2532 2628 2820 2875 3170 3266
3886 3925 4085 4181 4327 4431 4436 4690 4975.

22 Stück Litr. J. zu 75 M.

95 269 299 354 999 1073 1202 1291 1427
1524 2277 2364 2631 2910 2922 3212 3226 3291
3593 3730 3966 4015.

II. 4% Rentenbriefe Litr. FF.—JJ.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 7—16
und Erneuerungsscheinen.

1 Stück Litr. HH zu 300 M.

1.

3 Stück Litr. JJ. zu 75 M.

5 12 22.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und zwar zu I Reihe III Nr. 10 bis 16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 1. Juli 1912 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankkassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und, soweit solcher die Summe von 800 M. nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

... M. buchstäblich ... Mark für d ...
verlosten % Rentenbrief ... der Provinzen Ost-
und Westpreußen Littr. ... Nr. ... aus der
Königlichen Rentenbank-Kasse zu ... emp-
fangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Juli 1912 ab hört die Verzinsung
der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der
Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinsscheine
bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehen-
den, bereits früher ausgelosten, seit 2 Jahren rückstän-
digen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus
den Fälligkeitsterminen:

Juli 1907 Littr. J. 505,

Juli 1908 Littr. H. 1931

Januar 1910 Littr. F 4468

wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach
Abzug der inzwischen eingelösten, nicht mehr fällig
gewordenen Zinsscheine zur Vermeidung weiteren
Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei
den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu
nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe
tritt nach § 44 des Rentenbankgesetzes binnen 10
Jahren ein.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß die
Nummern aller gekündigten bezw. zur Einlösung
noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die in
Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Ver-
losungstabelle“ im Februar und August j. Jahres
veröffentlicht werden.

Königsberg, den 14. Februar 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

266. Die 122. Auslosung der Ost- und Westpreußi-
schen 4% Rentenbriefe Litt. A—D, sowie die 38.
Auslosung der 3½% Rentenbriefe Litt. L—O und
die 6. Auslosung der 4% Rentenbriefe Litt. AA bis
DD, werden nach den Bestimmungen der §§ 39, 41
und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in
Gegenwart von Abgeordneten der Provinzial-Vertre-
tungen und eines Notars am **Mittwoch, den 8. Mai
1912, vormittags 9½ Uhr** im Zimmer 10 der König-
lichen Rentenbank hieselbst — Tragheimer Pulver-
straße Nr. 5 — öffentlich vorgenommen werden, was
hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Königsberg, den 3. April 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank für die
Provinzen Ost- und Westpreußen.

267. Dem Zollamt 1 in Laugszargen im Haupt-
zollamtsbezirk Tilsit ist die Befugnis erteilt worden
1. zur Erledigung der von dem Hauptzollamte Ghd-
fuhnen ausgestellten Zollbegleitscheine I über Salz-
und Mehlsendungen unter Raumbeschluß, die zur
Wiederausfuhr nach Rußland bestimmt sind, und 2.

zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Mehls-
sendungen, die unter Raumbeschluß auf das Haupt-
zollamt in Memel abgelassen und über die diesem un-
terstellten Zollämter in Bajahren, Laugallen und
Boeszeiten wieder ausgeführt werden sollen.

Königsberg, den 4. April 1912.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz
lit 1289. Ostpreußen.

268. Dem Zollamt II Fürstenwalde im Hauptzoll-
amtsbezirk Neidenburg ist die Befugnis zur Erledi-
gung von Begleitscheinen I über inländisches zur Aus-
fuhr nach Rußland bestimmtes Salz erteilt worden.

Königsberg, den 1. April 1912.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz
lit 1185. Ostpreußen.

269. Zur Prüfung der Maschinisten 1. bis 4.
Klasse für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte
habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 7. Mai d.
Js.** anberaumt. Meldungen zu diesem Prüfungster-
mine mit den in der Bekanntmachung des Herrn
Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 — Reichs-Gesetz-
blatt S. 210 — vorgeschriebenen Zeugnissen pp. sind
spätestens 2 Wochen vorher an mich (Danzig, König-
liche Regierung) portofrei einzusenden. Die wäh-
rend der Geltung der Bestimmungen vom 26. Juli
1891 bis zum 1. April 1909 mit dem Befähigungs-
zeugnisse 2. Klasse erworbene Assistentenfahrzeit kann
bei der Zulassung zur Prüfung zum Maschinisten 1.
Klasse, sowie die bis zum gleichen Zeitpunkte erwor-
bene Werkstätten-Dienstzeit bei der Zulassung zur
Prüfung zum Maschinisten 2. Klasse, sofern die Ar-
beitszeit den damaligen Prüfungsbestimmungen für
die 2. Klasse entspricht, im Dispensationswege an-
gerechnet werden. Diesbezügliche Gesuche sind unver-
züglich unter Beifügung der in Frage kommenden
Papiere bei mir anzubringen.

Danzig, den 21. März 1912.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Grünewald.

Geheimer Regierungsrat.

270. Die in § 11 unter Nr. 9 des Separations-
rezesses für die Stadt Lych vom 12. April 1844 aufge-
führte Landstraße nach Zielassen ist beim Inkrafttre-
ten der Begeordnung für die Provinz Ostpreußen vom
10. Juli 1911 § 47 in das Eigentum der unterhal-
tungspflichtigen Stadtgemeinde Lych übergegangen.
Diese Landstraße ist in dem Teile von dem Verbin-
dungswege hinter dem Lychflusse mit der Chaussee von
Lych nach Zielassen ab bis zur Gemarkungsgrenze mit
dem Dorfe Zielassen für den allgemeinen Gebrauch
nicht mehr erforderlich. Die Straße soll daher in dem
genannten Teile auf Grund des § 57 des Zuständig-
keitsgesetzes vom 1. August 1883 eingezogen werden.
Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung
bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen und
zwar vom 18. April bis einschließlich den 17. Mai

1912 zur Vermeidung des Ausschusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Lnck, den 9. April 1912.

Die Stadtpolizei-Verwaltung.
Klein.

Personalnachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März d. Js. dem Gutskämmerer Wilhelm Musculus und dem Gutsarbeiter Julius Lottermoser, beide in Gr. Kosarfen D im Kreise Sensburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht.

Der Kreistierarztaffistent Sommer ist von Prostken nach Marggrabowa versetzt. Die Verwaltung der Kreistierarztaffistentenstelle in Prostken ist vom 1. Mai d. Js. ab dem Tierarzt Dr. Friedrich Müller aus Popelken übertragen worden.

Dem Oberförster Kämmerer in Bosen ist vom 1. Mai d. Js. ab die Verwaltung der Oberförsterei Kudezanny übertragen worden.

Der Referendar Bandow ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Referendar Dr. Staniecki ist zum Gerichtsassessor ernannt. Der Amtsgerichtsekretär Witt vom Amtsgericht in Königsberg ist zum Geheimen Registrator im Justizministerium ernannt. Der Gefangenaufseher Riemann in Hoyerswerda ist unter Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg als Gerichtsdiener und Gefangenaufseher an das Amtsgericht Schippenbeil versetzt.

Die bisherigen Spezialkommissions-Bürodiätare: Schroeder aus Tilsit, Anruh aus Löben sind, unter Versetzung nach Königsberg, zu Generalkommissions-Bürodiätaren ernannt.

Im Verwaltungsbezirk der Ober-Postdirektion zu

Königsberg sind während des Monats März folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Uebertragen sind: eine Ober-Postpraktikantenstelle bei der Ober-Postdirektion in Liegnitz dem Ober Postpraktikanten Garthoff aus Osterode (Ostpr.), die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle dem Telegraphensekretär Patschte aus Marienwerder (Westpr.) in Osterode (Ostpr.). Versetzt sind: die Ober-Postassistenten Bartsch von Allenstein nach Stallupönen, Tomuschat von Ortelsburg nach Allenstein, Pustolla von Stallupönen nach Allenstein, Werner von Briesen (Westpr.) nach Allenstein, die Postverwalter Schmer von Löwenhagen (Kr. Königsberg, Pr.) nach Reidenburg, Kädel von Koschlaw nach Königsberg (Pr.), unter Ernennung zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Harnau von Reidenburg nach Allenstein, Bach von Reidenburg nach Koschlaw unter Ernennung zum Postverwalter, der Telegraphenassistent Meier von Königsberg (Pr.) nach Ortelsburg. Statsmäßig angestellt sind als Postassistent: die Postassistenten Walter Neumann aus Hamburg in Reidenburg, Monien aus Thorn in Ortelsburg, Klavon in Allenstein, Huch aus Allenstein in Fischhausen, Rohde in Köffel, Wesner in Reidenburg, Kallender in Wartenburg (Ostpr.), Freutel in Geierswalde als Postverwalter, als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfinnen Papajewski, Fisch und Fieber in Allenstein. Verliehen ist der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Brandtner in Osterode (Ostpr.), der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Helmig in Ortelsburg, Matthäus in Osterode (Ostpr.). In den Ruhestand tritt der Ober-Postsekretär, Rechnungsrat Brosemann in Osterode (Ostpr.).

Das Amtsblatt nebst Deffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Deffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11¹/₂ Uhr der Königl. Amtsblattverwaltung hierselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.

Hierzu der Deffentliche Anzeiger Stück 16, 2 Sonderbeilagen und das Stadtbriefregister Stück 16

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. Harich in Allenstein.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Preussische Ausführungsvorschriften^{*)}

zum

Reichsstempelgesetz

und seinen Ausführungsbestimmungen.

Vom 14. März 1912.

(Pr. A. B. z. R. St. G.)

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz wird, und zwar hinsichtlich der Abgabe der Tarifnummer 11 R. St. G. im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister, folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 und 2.

1. (1) Die Verwaltung des Reichsstempelwesens wird, soweit nicht hinsichtlich der Abgabe nach Tarifnummer 11 eine anderweite Bestimmung getroffen ist, unter Leitung des Finanzministers von den Oberzolldirektionen durch die Hauptzollämter und Zollämter (Steuerstellen) und die Stempelsteuerämter geführt. Die zu Abstempelungen befugten Steuerstellen (Abstempelungsstellen) bestimmt der Finanzminister. Die weiteren Anordnungen treffen die Oberzolldirektionen, welche auch die Geschäftsbezirke der Abstempelungsstellen (vergl. §§ 3, 17, 20 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 69 Abs. 1) abzugrenzen und für die erforderlichen Bekanntmachungen zu sorgen haben.

Verwaltung
des Reichs-
stempelwesens.

(2) Die Geschäftsbezirke der Abstempelungsstellen und der zur Erteilung von Erlaubnisarten für inländische Kraftfahrzeuge zuständigen Steuerstellen, sowie Änderungen dieser Bezirke

*) Anmerkung.

Die Paragraphen (§§) beziehen sich, und zwar auch im Text, soweit nichts anderes bemerkt ist, auf die A. B. z. R. St. G.

A. B. z. R. St. G. = Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz, mit Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Februar 1912 im Zentralblatt für das Deutsche Reich auf Seite 35 ff. veröffentlicht.

A. B. z. L. St. G. = Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 zum Landesstempelgesetz, veröffentlicht in den Regierungsamtsblättern für 1910 mit Ausnahme des Amtsblatts der Regierung zu Sigmaringen und im Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung für 1910 Beilage zu Nr. 20.

L. St. B. D. = Buchführungsordnung für den Landesstempel vom 17. August 1910, Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung für 1910 Beilage zu Nr. 20.

L. St. G. = Landesstempelgesetz (Stempelsteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909, Gesetzsammlung Seite 535.

R. A. St. D. = Reichsabgaben-Stundungsordnung für Preußen vom 6. März 1908, Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung für 1908 Beilage II zu Nr. 9.

R. St. G. = Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909, Reichsgesetzblatt Seite 833, mit den durch das Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911, Reichsgesetzblatt Seite 33, bewirkten Änderungen.

sind dem Finanzminister anzuzeigen. Ebenso ist zu berichten, wenn im Innern des Reichs-gebiets belegene Steuerstellen zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge ermächtigt werden (§ 108 Abs. 2).

Stempel-
verteiler.

(3) Im Bedürfnisfalle sind die Stempelverteiler*) mit dem Vertriebe von Stempelzeichen zu beauftragen. Der Vertrieb von Scheckstempelmarken ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse tunlichst allen Stempelverteilern zu übertragen.

(4) Bei der Bemessung der den Stempelverteilern zu bewilligenden Entschädigung ist zu berücksichtigen, daß aus der in die Staatskasse fließenden Verwaltungskostenvergütung von 2 v. H. die gesamten Verwaltungskosten zu bestreiten sind. Die Entschädigung soll daher in der Regel 1/2 v. H. des für die entnommenen Stempelzeichen gezahlten Betrags nicht übersteigen. Für den Fall größerer Jahresumsätze ist eine besondere Ermäßigung der Entschädigung vorzusehen. Dagegen kann, wenn der Absatz der Stempelzeichen voraussichtlich nicht von Bedeutung sein wird, ausnahmsweise, namentlich an kleinen Orten, eine Entschädigung bis zu 2 v. H. des Betrags gewährt werden, der für die Entnahme anderer Stempelzeichen als Grundstücksstempelmarken gezahlt worden ist. Die Entschädigung für den Vertrieb von Grundstücksstempelmarken darf den Satz von 1/2 v. H. nicht übersteigen — vergl. Nr. 19 Abs. 2. — Die Entschädigung der Stempelverteiler ist für den Vertrieb aller Reichsstempelzeichen einheitlich zu bemessen, soweit sich nicht aus der Vorschrift des vorhergehenden Satzes ein anderes ergibt. Für die Feststellung des Jahresumsatzes sind die für die Entnahme von Grundstücksstempelmarken und von andern Stempelzeichen gezahlten Beträge zusammenzurechnen.

Erhebung der
Abgabe nach
Tar.-Nr. 11
und § 89.

(5) Wegen der Erhebung der Abgabe aus Tarifnummer 11 und § 89 R.St.G. vergl. Nr. 18, 19.

Zu § 16.

Steuerfreie
Aktien.

2. Die zum Nachweise der Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift dienenden Satzungen sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Zu § 17.

Nachricht von
Aktienab-
stempelungen.

3. Die Benachrichtigung der Abstempelungsstelle, in deren Bezirk der Aussteller seinen Sitz hat, erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der endgültigen Anmeldung mit der Steuerfestsetzung.

Zu § 29 Abs. 2 und 3.

Ausgabe von
Renten- und
Schuldver-
schreibungen
mit Zins-
scheinen für
weniger als
10 Jahre.

4. (1) Die Vergünstigung ist auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen, die ihre Darlehne in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtungen zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

(2) Die Voraussetzung des § 29 Abs. 2 liegt insbesondere vor bei den landschaftlichen Kreditinstituten und den Landeskulturrentenbanken, gleichviel ob letztere die zur Darlehns-gewährung erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen oder von Provinzialanleihscheinen aufbringen, ferner bei Instituten wie die Provinzialhilfskassen und wie die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin wegen der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunalschuldverschreibungen. Dagegen wird für Hypothekenbanken (Bodenkreditgesellschaften und dergleichen) die Vergünstigung in der Regel nicht Platz greifen können, da für diese die Möglichkeit besteht, die Pfandbrief-Ausgaben im ganzen oder wenigstens in kürzerer Zeit auf den Markt zu bringen.

(3) Was die von den Oberzolldirektionen für den einzelnen Fall zu erlassenden Überwachungs-vorschriften betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Aussteller die Renten- und Schuldverschreibungen unmittelbar vor der Ausgabe versteuern oder im voraus auf Vorrat. Geschieht die Besteuerung unmittelbar vor der Ausgabe, so ist in der Besteuerungs-Anmeldung anzugeben, für welche Jahre der laufenden Zinsperiode die Zins-scheine nicht zur Ausgabe kommen. Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen der Aussteller die eine mit einem entsprechenden amtlichen Vermerk versehen zurückerhält. Außerdem kann die Vorlegung

*) Vergl. die Beilage 1 zu den A. B. z. R.St.G.

der nicht zur Ausgabe gekommenen Zinsscheine und deren Vernichtung unter amtlicher Aufsicht angeordnet werden. Geschieht die Versteuerung im voraus auf Vorrat, so sind den Ausstellern Anschreibungen zur Pflicht zu machen, aus denen hervorgeht, wann die einzelnen Verschreibungen zur Ausgabe gelangt sind. Auch kann ihnen aufgegeben werden, die nicht zur Ausgabe gekommenen Zinsscheine aufzubewahren und bei der nächsten Versteuerung eines Zinsscheins mitvorzulegen, da meist schon aus der äußeren Beschaffenheit der Zinsscheine (je nachdem sie zusammenhängen oder von einander getrennt sind usw.) hervorgehen wird, ob sie ausgegeben gewesen sind.

Zu § 37 Abs. 3.

5. Die Sicherheit ist nach den Vorschriften der R.A.St.D. zu leisten.

Sicherheitsleistung.

Zu § 44 Abs. 4.

6. Wegen der nach § 214 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbefugnis auf die Stempelsteuerämter vergl. Nr. 45.

Arbitragegeschäfte.

Zu § 45.

7. Die Stempelsteuerämter haben darüber zu wachen, für welche Waren an den Börsen ihres Bezirks Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden. Eintretende Änderungen sind dem Finanzminister unter Beifügung der Äußerungen der Handelsvorstände anzuzeigen.

Börsenplätze mit Terminhandel in Waren.

Zu § 48 Abs. 1.

8. Werden im Einzelfalle zehn oder mehr ungestempelte Schlußnotenbordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 1 M für 100 Stück zu erheben und im Drucksachen-Bezug- und Verkaufsbuch in Einnahme nachzuweisen.

Verkauf ungestempelter Schlußnotenbordrucke.

Zu § 54.

9. Wegen der nach § 214 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbefugnis auf die Stempelsteuerämter vergl. Nr. 45.

Erstattung nachgebrachter Stempelabgaben.

Zu § 64.

10. (1) Wird die Abstempelung von Losen bei einer hierzu befugten, örtlich aber nicht zuständigen Steuerstelle beantragt, und ist die örtliche Zuständigkeit in Preußen begründet, so hat diese Stelle die Anmeldung entgegenzunehmen, die Lose abzustempeln und alle der zuständigen Stelle obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, sofern Abgabefreiheit nicht beansprucht wird und Bedenken nicht obwalten. Die Steuerstelle hat in solchen Fällen die örtlich zuständige Stelle hiervon unter Mitteilung der Nummer, unter der die Anmeldung im Anmeldungsbuche eingetragen steht, mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, ihr die Mitteilung von der obrigkeitlichen Erlaubnis zur Veranstaltung der Lotterie — § 69 Abs. 1 — zu übersenden. Die Mitteilung ist mit der Anmeldung zu vergleichen und als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

Losabstempelung.

(2) Nach Muster 14 aufgestellte Anmeldungen sind nicht zu fordern.

Zu § 70 Abs. 2.

11. (1) Für die Genehmigung zur Abstempelung von Losen werden in der Regel solche Privatdruckereien in Betracht kommen, die häufiger Lose von Lotterien drucken, deren Umfang befürchten läßt, daß die amtliche Abstempelung den Beginn des Losabsatzes verzögern würde.

Abstempelung von Losen durch Privatdruckereien.

(2) Auf die Erledigung der Anmeldung sind die Vorschriften zu Nr. 10 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 70 Abs. 3.

12. Die Abstempelung der Lose kann unter den vorgesehenen Voraussetzungen unterbleiben, falls der Vertrieb der Lose auf einen örtlich nicht ausgedehnten Bezirk (z. B. einige benachbarte Kreise) beschränkt ist. Die Entscheidung trifft die Abstempelungsstelle.

Abtandnahme von der Losabstempelung.

Zu § 75.

Stundung der Abgabe für Lotterielose.

13. (1) Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens sechs Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinesfalls weiter als bis auf vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszudehnen. Beträge unter 50 M werden nicht gestundet.

(2) Die gestundete Abgabe ist nach Maßgabe der Vorschriften der R.A.St.D. vollständig sicherzustellen.

(3) Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse aber auf Gefahr der preussischen Staatskasse (§ 209). Die gestundeten Beträge sind daher in den Stundungsbüchern nachzuweisen. Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 28 Nr. 1 Abs. 2 und § 40 Nr. 1 bis 4 der R.A.St.D. werden aufgehoben.

Zu § 92 Abs. 2.

Fahrtarten-Ergänzungsstempelbeträge.

14. Die Stempelsteuerämter haben die Kleinbahnverwaltungen ihres Bezirks alsbald, bei neuen Eisenbahnen alsbald nach deren Inbetriebnahme, auf ihre Verpflichtung gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 aufmerksam zu machen.

Zu § 106 Abs. 1.

Erstattung des Fahrtartenstempels.

15. Wegen der nach § 214 Abs. 2 zulässigen Übertragung der in Satz 2 der Direktivbehörde vorbehaltenen Erstattungsbefugnis auf die Hauptzollämter vergl. Nr. 45.

Zu § 112 Abs. 2.

Kraftfahrzeuge.

16. Bei der Prüfung der Anmeldung hat sich die Steuerstelle von der Herkunft des Kraftfahrzeuges aus dem freien Verkehr des Zollinlandes zu überzeugen. Ergeben sich Zweifel, so sind geeignete Nachforschungen anzustellen.

Zu § 144 Abs. 2.

Mitteilungen zur Überwachungsliste für die Vergütungsabgabe.

17. Die Stempelsteuerämter haben auf Grund des Landesstempel-Stellenverzeichnisses den Hauptzollämtern und Zollämtern diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirk der Ämter ihren Sitz haben. Die erforderlichen näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Oberzolldirektion überlassen.

Zu § 152.

Form der Abgabenträchtigung.

18. (1) Abgesehen von den Fällen des § 152 Abs. 3 wird die Steuerpflicht durch Verwendung von Stempelmarken (§ 154) und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 M durch Verwendung von Stempelbogen (§ 155) erfüllt.

(2) Soweit nicht Behörden oder Beamte (Notare) zur Verwendung von Stempelzeichen verpflichtet sind (§ 152 Abs. 1a, Abs. 4), sind diese durch die mit dem Vertriebe der Landesstempelzeichen beauftragten Hauptzollämter und Zollämter zu entwerten.

Zu § 153.

Vertrieb der Stempelzeichen. Stempelmarken. Stempelbogen. Stempelverteiler.

19. (1) Die Stempelmarken werden durch die Hauptzollämter und Zollämter und durch die Stempelverteiler (vergl. Nr. 3), die Stempelbogen durch die Hauptzollämter und durch diejenigen Zollämter verkauft, die von den Oberzolldirektionen zur Ausfertigung preussischer Stempelbogen über Wertbeträge von mehr als 1000 M ermächtigt sind (§ 7 Abs. 2 der R.St.V.D. und Nr. 9 Abs. 3 der A. B. z. L.St.G.).

(2) Die Stempelverteiler sind zum Verkauf von Stempelmarken nur in Höhe der für den Landesstempel zugelassenen Beträge befugt. Zur Entwertung der Stempelmarken sind sie nicht zuständig. Die Stempelverteiler erhalten für die mit diesen Geschäften verbundenen Leistungen eine Entschädigung bis zu $\frac{1}{2}$ v. H. des für die entnommenen Stempelmarken gezahlten Betrages — vergl. Nr. 1 Abs. 4 —; die A. B. z. L.St.G. finden im übrigen entsprechende Anwendung.

Zu § 155.

20. (1) Auf den Anträgen, die mit dem Vermerk über die Vereinnahmung des Abgabebetrages zu versehen sind, ist die Ausfertigung des Stempelbogens kurz zu verfügen. Wegen der weiteren Behandlung vergl. § 204 Abs. 2. Ausfertigung
der Stempel-
bogen.

(2) Die Vorschriften in § 11 Abs. 4 Satz 3 ff., Abs. 5 der L.St.G. sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 157.

21. Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwendung der Stempelzeichen zu den von Notaren aufgenommenen Urkunden ist, wie im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt wird, die im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister erlassene Allgemeine Verfügung des Finanzministers vom 2. März 1912 — III. 3637 — (S.M.B. S. 83) betreffend die Abänderung der Nr. 17 der A. B. z. L.St.G. anzuwenden. Stempel-
verwendung
durch Notare.

Zu § 162.

22. Auf die Befreiungsvorschrift Nr. 1 am Schlusse der Tarifnummer 11 hat die zur Besteuerung der Urkunde zuständige Stelle (Behörde oder Beamter — Notar —) die Beteiligten in geeigneten Fällen hinzuweisen. Wird auf Grund dieser Vorschrift ein Antrag auf Befreiung von der Abgabe gestellt, so hat die Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift gegeben sind. Zur Führung des Nachweises, daß der Erwerber ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 M hat, genügt im allgemeinen die Vorlegung von Steuerquittungen oder ähnlichen, von der Steuerbehörde ausgestellten Urkunden. Wird der Antrag auf Befreiung gestellt, ohne daß gleichzeitig die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind, so ist den Beteiligten die Nachbringung der erforderlichen Bescheinigungen aufzugeben. Der Hinweis auf die Befreiungsvorschrift und die Aufforderung zur Nachbringung der Bescheinigungen sind in oder auf der Urkunde zu vermerken. Hinweis auf
die Befreiungsvorschrift
am Schlusse
der Tarif-
Nr. 11.

Zu § 164.

23. (1) Die zwangsweise Einziehung der Reichsstempelabgabe erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899/18. März 1904 (G.G. S. 545/S. 36) und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899/4. Juli 1904 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1900 S. 44/1904 S. 246 — vergl. a § 103 R.St.G. —). Zwangsweise
Einziehung
der Steuer.

(2) Der an das Hauptzollamt oder Zollamt zu richtende Antrag auf zwangsweise Einziehung des Reichsstempels kann mit dem Antrage auf Einziehung des etwa daneben erforderlichen Landesstempels verbunden werden (vergl. Nr. 22 Abs. 1 der A. B. z. L.St.G.).

Zu § 165.

24. Für die im letzten Satz des § 165 Abs. 3 vorgesehene Erstattung des überhobenen Betrages ist es nicht erforderlich, daß die Einzelpreise oder -werte innerhalb der Frist des § 83 R.St.G. angegeben sind. Angabe von
Einzelwerten.

Zu § 166.

25. Für die Ermittlung des Wertes sind, wie im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt wird, bis auf weiteres die Vorschriften in § 6 L.St.G. maßgebend. Wert-
ermittlung.

Zu § 167.

26. (1) Die in § 167 Abs. 1 vorgeschriebene Benachrichtigung der Steuerstelle ist an das Hauptzollamt des Bezirks zu richten. Sie kann mit der hinsichtlich des Landesstempels etwa erforderlichen Mitteilung verbunden werden. Ansetzung
der
Befreiung.

(2) Die Überwachungsliste (Muster 28) kann unter Benutzung der Spalte 11 zur Überwachung des Landesstempels verwendet werden.

Zu § 168.

Der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde oder eines Dritten bedürftende Rechtsgeschäfte.

27. (1) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt einer Behörde abhängig, so hat diejenige Behörde den Stempel zu verwenden, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde rechtswirksam geworden ist. Zentral- und Provinzialbehörden können, wenn sie die Stempelverwendung nicht selbst vornehmen wollen, eine nachgeordnete Amtsstelle damit beauftragen.

(2) Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten (Notaren) ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden. Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung oder den Beitritt, so ist die Besteuerung durch ein Hauptzollamt oder Zollamt zu bewirken.

Zu § 172.

Erstattung.

28. (1) Wegen der nach § 214 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbefugnis aus § 169 zu a auf die Stempelsteuerämter und wegen des Verfahrens bei der Erstattung vergl. Nr. 45.

(2) Es ist zulässig, die Herauszahlungen von Reichsstempel und Landesstempel in einer einheitlichen Anweisung anzuordnen, wenn der Nachweis der Herauszahlungen in einer Rechnung zu erfolgen hat.

Zu § 175.

Besteuerung des gebundenen Grundbesitzes. Festsetzung der Abgabe.

29. (1) Die Festsetzung der in § 89 R.St.G. bezeichneten Abgabe erfolgt durch die Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

(2) Für die Feststellung des steuerpflichtigen Ertragswertes der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist der Erlaß vom 12. Mai 1911 — III. 2550/II. 5804 — bis auf weiteres maßgebend.

Zu § 177.

30. Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheides an den Zahlungspflichtigen hat das Stempel- und Erbschaftssteueramt der Oberzolldirektion durch Vorlegung der Akten oder Zustellung eines Auszuges aus dem Steuerbescheide von den zur Überwachung der Abgabentrichtung erforderlichen Angaben (Aktenzeichen, Datum des Steuerbescheides, Bezeichnung des gebundenen Grundbesitzes, Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen, Betrag der jährlichen Abgabe und Tag und Monat ihrer Fälligkeit) Mitteilung zu machen.

Zu § 178.

Einnahmehuch.

31. (1) Im Einnahmehuch ist in der Bemerkungsspalte der gebundene Grundbesitz, auf den sich die Abgabentrichtung bezieht, kurz zu bezeichnen.

Überwachung der Einnahme.

(2) Auf Grund der Mitteilungen nach Nr. 30 hat der mit der Buchprüfung beauftragte Beamte der Oberzolldirektion unter Benutzung des Vordrucks nach Muster 29 Anschreibungen zu führen und die rechtzeitige Entrichtung der fälligen Abgaben zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er auf Grund der Eintragungen in den Einnahmehüchern die Anschreibungen nach Maßgabe des Musters (Spalten 6, 8 bis 10, 11, 13 bis 15) fortlaufend zu ergänzen. Diese Anschreibungen sind auch dann zu ergänzen, wenn von der Prüfung des Einnahmehuchs abgesehen wird.

Zu §§ 181, 182 Abs. 1, 2.

Umtausch und Ersatz von Stempelzeichen.

32. Der Umtausch von Stempelmarken und amtlich gestempelten Vordrucken sowie der Ersatz unbrauchbar gewordener Stempelzeichen erfolgt bei den mit deren Vertrieb beauftragten Steuerstellen. Stempelverteiler sind weder zum Umtausche noch zum Ersatz von Stempelzeichen befugt.

Zu § 182 Abs. 4.

33. Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnoten vordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 M für 100 Stück zu erheben und im Drucksachen-Bezug- und Verkaufsbuch in Einnahme nachzuweisen. Die Menge der abgegebenen Vordrucke ist in der Bemerkungsspalte des Buches nachrichtlich anzugeben.

Erhebung der Herstellungskosten für verdorbene gestempelte Schlußnoten-vordrucke.

Zu § 185 Abs. 1.

34. (1) Wegen der nach § 214 Abs. 2 zulässigen Übertragung der Erstattungsbefugnis auf die Stempelsteuerämter vergl. Nr. 45.

Erstattung überhöbener Stempelabgaben.

(2) Es ist zulässig, die Herauszahlung von Reichsstempel und Landesstempel in einer einheitlichen Anweisung anzuordnen, wenn der Nachweis der Herauszahlungen in einer Rechnung zu erfolgen hat.

Zu § 188.

35. (1) Als Beamte zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden je für ihren Geschäftsbezirk (vergl. die Beilage 2 der A. B. z. L. St. G.) die Vorstände der Stempelsteuerämter bestimmt, die sich bei den Stempelprüfungen der Hilfe ihrer Beamten bedienen können. Die Geschäftsanweisung für die Vorstände der Stempelsteuerämter (Beilage 3 der A. B. z. L. St. G.) ist entsprechend anzuwenden.

Stempelprüfung.

(2) Die Prüfung der Abgabenträchtigung bei Rennwettbetrieben (Tarifnummer 5) sowie nach den Tarifnummern 6 und 7 wird den Bezirksoberkontrollleuren als besonderen Prüfungsbeamten übertragen. Die Oberzolldirektionen können diesen auch die Überwachung der Abgabenträchtigung nach der Tarifnummer 10 bei denjenigen Stellen übertragen, bei denen sonstige reichsstempelpflichtige Geschäfte nicht vorzukommen pflegen. Ebenso sind die Oberzolldirektionen befugt, andere Beamte des äußeren Dienstes gleichen oder höheren Ranges zu besonderen Prüfungsbeamten zu bestellen.

(3) Die Befugnis der Vorstände der Stempelsteuerämter zur Vornahme der im Abs. 2 erwähnten Stempelprüfungen bleibt unberührt.

Zu § 195 Abs. 3.

36. (1) Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeihen einzufordern (§ 195 Abs. 5) oder bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen sind (§ 152 Abs. 3), sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Erledigung der Prüfungs-erinnerungen.

(2) Die besonderen Prüfungsbeamten haben ihre Aufzeichnungen (§ 188 Abs. 2, § 195 Abs. 1) alsbald dem Vorstand des Stempelsteueramtes zuzustellen, der, falls er die Erinnerungen für begründet erachtet, das zu deren Erledigung Erforderliche veranlaßt.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Verwaltungsstrafgesetz vom 26. Juli 1897 (Gesetzamml. S. 237) und dem Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1897, betreffend die Übertragung von Strafnieder-schlagungs- und Strafmilderungsbefugnissen in Zoll- und Steuer-sachen (Gesetzamml. S. 402) zu verfahren.

Zu § 195 Abs. 8.

37. Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben das Ersuchen um Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt zu richten. Die besonderen Prüfungsbeamten haben die Stellung von Strafanträgen aus Anlaß der von ihnen bei den Stempelprüfungen entdeckten Zuwiderhandlungen den Vorständen der Stempelsteuerämter zu überlassen.

Strafanträge.

Zu § 196.

38. (1) Bei Überschreitung der Stempelprüfungsfristen (§ 192) ist im Jahresbericht auch anzugeben, ob unterbliebene Prüfungen bis zur Berichterstattung nachgeholt sind, oder was wegen der Nachholung veranlaßt oder in Aussicht genommen ist.

Jahres-berichte.

(2) Die Gründe, aus denen Prüfungsstellen in Abgang gestellt worden sind, müssen so ausführlich angegeben werden, daß sie den Behörden, für die der Bericht bestimmt ist, die Prüfung der Richtigkeit der Löschung ermöglichen.

(3) Die Anregungen zur Regelung wichtiger, auf den Steuerertrag erheblich einwirkender Fragen sind nicht dem Jahresberichte vorzubehalten, sondern alsbald durch besonderen Bericht vorzutragen.

(4) Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der von den besonderen Prüfungsbeamten den Vorständen der Stempelsteuerämter zu machenden Mitteilungen (§ 196 Abs. 3), insbesondere über Veränderungen im Bestande der Prüfungsstellen, über die Erledigung und die Gründe für die Unterlassung von Prüfungen usw. bleiben den Oberzolldirektionen überlassen.

(5) Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben die Jahresberichte über das abgeschlossene Geschäftsjahr alljährlich bis zum 1. Juni der Oberzolldirektion vorzulegen, die sie nach eingehender Prüfung und Beseitigung etwaiger Mängel unter Mitteilung ihrer Stellungnahme zu den Ausführungen und Vorschlägen der Vorstände bis zum 1. August dem Finanzminister vorzulegen hat. Auch der Bericht der Oberzolldirektion ist in zwei Ausfertigungen zu erstatten.

(6) Die Prüfungsverhandlungen und der daraus sich ergebende Schriftwechsel sind nach der Zeitfolge geordnet zu den für jede Prüfungsstelle anzulegenden Akten zu heften. Prüfungsverhandlungen, die Stellen von geringem Geschäftsumfange betreffen, können nach Erledigung der Erinnerungen mit den zugehörigen Schriftstücken zu Sammelakten genommen werden, die nach dem Ermessen des Vorstandes des Stempelsteueramts, etwa für bestimmte Bezirke oder Abgabenzweige, so anzulegen sind, daß eine Ermittlung der Verhandlungen ohne Schwierigkeit möglich ist.

Zu § 199.

Einnahme-
buch.

39. Das Hauptstempelmagazin wird wie bisher zwei Vordrucke zum Einnahmehuch (Einnahmehuch I und II) herstellen, von denen das Einnahmehuch II für die Steuerstellen bestimmt ist, die zu Abstemplungen von Wertpapieren nicht zuständig sind. Wegen der Buchung der Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelzeichen vergl. Nr. 40.

Zu § 202.

Reichsstempel-
zeichen.

40. (1) Das Reichsstempelzeichenbuch, zu dem die Vordrucke nach dem hier entworfenen Muster wie bisher den Hauptzollämtern vom Hauptstempelmagazin geliefert werden, ist in der Regel von denjenigen Beamten der Steuerstellen zu führen, welche die Stempelzeichen verwahren und verkaufen. Die im Laufe eines Tages vorkommenden Verkäufe von Stempelzeichen können, soweit jeder dieser Verkäufe den Betrag von 50 M nicht erreicht, am Tagesschluß unter der Bezeichnung „Kleinverkauf“ unter einer laufenden Nummer in die in Betracht kommenden Spalten eingetragen werden. Von Stempelverteilern eingezahlte Beträge sind jedoch in jedem Falle — unter Kenntlichmachung des Beziehers als Stempelverteiler — besonders zu buchen. Bei Stempelverteilern ist der volle Wertbetrag der Zeichen (ohne Abrechnung der etwa in Abzug gebrachten Entschädigung) nachzuweisen. Ebenso sind Verkäufe von Stempelzeichen zum Gesamtbetrage von 50 M und darüber einzeln mit der Benennung des Abnehmers einzutragen. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken sind am Tagesschluß in je einer Summe in die dafür bestimmten Spalten des Einnahmehuchs zu übernehmen, während die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelbogen daselbst einzeln einzutragen sind.

(2) Die Erlaubnis-karten (Steuerkarten) für Kraftfahrzeuge sind im Reichsstempelzeichenbuche ebenso wie Stempelzeichen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

(3) Den auf Grund des Reichsstempelzeichenbuchs anzufertigenden Reichsstempelabgaben- und Reichsstempelzeichen-Abschlüssen sind die Belege über den Ersatz verdorbener Stempelzeichen und über die anderweit verausgabten Stempelzeichen beizufügen.

Zu § 204.

Kontrollbuch.

41. Das Kontrollbuch ist in der Regel von demjenigen Beamten zu führen, dem die Führung des Werkbuchs über die Ausfertigung von preussischen Stempelbogen über mehr als 1000 M an Wert obliegt.

Zu § 205 Abs. 1.

42. Den Einnahmebüchern derjenigen Steuerstellen, die Stempelzeichen an Stempelverteiler abgeben, ist eine von dem Kassenspfleger hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Reichsstempelzeichenbuche bescheinigte Nachweisung der Beträge beizulegen, die bei der Steuerstelle im Laufe des Vierteljahrs für entnommene Stempelzeichen von jedem Stempelverteiler bar eingezahlt worden sind. Ist die Entschädigung des Stempelverteilers für den Vertrieb von Grundstücksstempelmarken einerseits und von anderen Reichsstempelzeichen andererseits verschieden bemessen, so sind in der Nachweisung die eingezahlten Beträge nach den verschiedenen Entschädigungssätzen zu trennen. Die eingezahlten Beträge sind am Schlusse des Vierteljahrs für jeden Stempelverteiler aufzurechnen, und in je einer Summe in den ersten drei Vierteljahren des Etatsjahrs in die Nachweisung für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Diese Nachweisung wird bei den Akten der Oberzolldirektion zurückbehalten. Sie dient demnächst zur Prüfung der in der Jahresrechnung der Oberzollkasse nachgewiesenen Ausgabe der an die Stempelverteiler gezahlten Entschädigungen. Die Nachweisung ist von der Rechnungsstelle auch dann zu prüfen, wenn von der Prüfung des Einnahmebuchs abgesehen wird.

Buchprüfung.

Zu § 206.

43. (1) Das Hauptstempelmagazin hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlussnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge (vergl. § 113 Abs. 3) von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen und an die Hauptzollämter und Zollämter abzugeben. Es hat die Herstellungskosten aus dem Geschäftsbedürfnisfonds (Titel 9 Abschnitt b) zu verausgaben und die Stempelzeichen und Vordrucke in der Materialienrechnung in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Bezug der Stempelzeichen von der Reichsdruckerei.

(2) Die Hauptzollämter und Zollämter haben ihren Bedarf an diesen Stempelzeichen und Vordrucken von dem Hauptstempelmagazin zu beziehen. Bei dem Bezug und dem buch- und rechnungsmäßigen Nachweis sind die Vorschriften der L.St.V.D. zu beachten. Die für den Bezug erforderlichen Vordrucke zu Bedarfsnachweisungen, zu Empfangsbescheinigungen und zu Jahresanerkennnissen wird das Hauptstempelmagazin entwerfen und nach Bedarf an die Hauptzollämter liefern.

Bezug der Stempelzeichen seitens der Ämterstellen.

Zu § 212.

44. Die zurückgezahlten Reichsstempelbeträge, insbesondere auch die für Arbitragegeschäfte zurückgezahlten, sowie die auf Grund des § 79 Abs. 2 R.St.G. erstatteten Beträge sind ausschließlich als Herauszahlungen bei der Reichsstempelabgabe zu verrechnen.

Verrechnung der erstatteten Reichsstempelabgabe.

Zu § 214 Abs. 2.

45. (1) Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) werden die in § 44 Abs. 4, § 54 und § 169 zu a (vergl. § 172) den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschließungen sowie in den Fällen der Tarifnummern 4, 6, 10, 11 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 185) den Stempelsteuerämtern, die in § 106 Abs. 1 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschließungen den Hauptzollämtern übertragen.

Übertragung der Erstattungsbezugnis.

(2) Auf das Verfahren sind die Vorschriften in § 24 der L.St.V.D. und Nr. 28 der U. B. z. L.St.G. sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 14. März 1912.

Der Finanzminister.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) wird folgendes bestimmt:

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 3 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident, im übrigen der Regierungspräsident.
2. Als Polizeibehörden im Sinne der § 10 Abs. 3, §§ 14, 16 gelten die zum Erlaß von Polizeiverordnungen berechtigten Behörden, als Polizeibehörde im Sinne der § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 gilt der Gewerbeinspektor, im übrigen gelten als Polizeibehörden die Ortspolizeibehörden.
3. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

Bekanntgebung der Löhne (§ 3).

4. Um die nach § 34 des Gesetzes einstweilen noch vorbehaltenen Inkraftsetzung der Bestimmungen des § 3 wegen offener Auslegung von Lohnverzeichnissen oder Lohn tafeln vorzubereiten, ist alsbald in eine nähere Prüfung darüber einzutreten, für welche Gewerbe zweige oder Betriebsarten etwa Ausnahmen von der Vorschrift erforderlich erscheinen.

5. Dabei wird, nachdem nunmehr im Gesetze die Vorschrift zur allgemein bindenden Regel erklärt worden ist, davon auszugehen sein, daß gegenüber dem mit der Bestimmung verfolgten Zwecke der Umstand, daß ihre Befolgung dem Unternehmer gewisse Schwierigkeiten bereitet und daß andererseits die Lohnsätze auch ohnehin für genügend bekannt erachtet oder sonst von der Durchführung der Bestimmung wesentliche Vorteile für die Hausarbeiter nicht erwartet werden, zur Begründung der Ausnahme als ausreichend nicht angesehen werden kann. Auch soweit es sich um eine erheblichere Zahl von Lohnsätzen in einem Betriebe handelt, wird vielmehr zunächst zu prüfen sein, ob nicht der Vorschrift durch zweckmäßige Anordnung der Verzeichnisse oder Lohn tafeln, beispielsweise in der Weise, daß sie um eine aufrechtstehende Mittelachse beweglich sind, genügt werden kann.

6. Näherer Prüfung bedarf es namentlich hinsichtlich solcher Gewerbe zweige, in denen neben einer großen Zahl von Lohnsätzen zugleich regelmäßig ein häufiger Wechsel in diesen vorkommt, sowie hinsichtlich solcher Zweige der Hausarbeit, in welchen der Hausarbeiter das Erzeugnis aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herstellt. In den letztbezeichneten Fällen kann es, je nachdem der zugrunde liegende Vertrag als Werkvertrag oder als Dienstvertrag angesehen wird, zweifelhaft sein, ob das dem Hausarbeiter gewährte Entgelt Preis oder Lohn darstellt (vergl. Lotmar, der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches Bd. I S. 183, 189, 196, 208/9, Bd. II 851/2, 885/6, 895, 903, 910). Soweit solche Zweifel bestehen, werden die einschlägigen Zweige der Hausarbeit, zumal die Zuwiderhandlung gegen den § 3 Abs. 1 im Gesetze unter Strafe gestellt ist, im allgemeinen dieser Vorschrift nur dann unterstellt werden können, wenn es sich in diesen Fällen zugleich als tunlich erweisen sollte, gemäß § 3 Abs. 3 auch die Bekanntgebung der Preise für die in Betracht kommenden Arbeitserzeugnisse anzuordnen. Inwieweit dies der Fall ist, wird gleichfalls näher zu prüfen sein.

7. Die Gewährung von Ausnahmen durch den Bundesrat hat nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes den Antrag Beteiligter zur Voraussetzung.

Lohnbücher und Arbeitszettel (§ 4).

8. Damit die im § 34 des Gesetzes gleichfalls vorbehaltene Inkraftsetzung des § 4 vorbereitet wird, bedarf es auch insoweit alsbald einer näheren Prüfung, welche Ausnahmen etwa gemäß § 4 Abs. 2 in Frage kommen. Dabei bleibt nach § 4 Abs. 3 die Kleider- und Wäschekonfektion außer Betracht. (Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, vom 9. Dezember 1902, RGBl. S. 295.)

9. Ausnahmen werden gegenüber der allgemein verpflichtenden Vorschrift des Gesetzes lediglich damit, daß über den Arbeitsverdienst Unklarheit bei den Hausarbeitern nicht besteht, auch hier nicht begründet werden können. Für die Prüfung der Frage, inwieweit Ausnahmen erforderlich sind, wird zu beachten sein, daß das Gesetz, sofern nur die Lohnbücher oder Arbeitszettel die vorgeschriebenen Angaben über Art und Umfang der übertragenen Arbeit sowie über die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten, ihre nähere Einrichtung in das Belieben der Unternehmer stellt.

Vermeidung unnötigen Zeitverlustes für die Hausarbeiter bei Empfangnahme und Ablieferung der Arbeit (§ 5).

10. Damit die bei der Empfangnahme und bei der Ablieferung der Arbeit für die Hausarbeiter entstehende Zeitversäumnis auf das durch die Natur des Betriebs erforderliche und gerechtfertigte Maß beschränkt bleibt, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei solchen Betrieben, welche Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen und nicht ihrerseits die Arbeit den Hausarbeitern zustellen und sie von ihnen wieder abholen lassen, fortgesetzt darauf zu achten, daß die zur Ausgabe und Abnahme der Arbeit bestimmten Räume mit einer der Zahl der regelmäßig abzufertigenden Hausarbeiter angemessenen Zahl von Ausgabe- und Abnahmeschaltern oder sonstigen Abfertigungsstellen versehen, und daß diese Stellen auch entsprechend dem Bedürfnisse jeweilig in Betrieb sind. Für die Erreichung des angegebenen Zweckes kommt weiter auch eine zweckentsprechende Regelung des Betriebs in den Ausgabe- und Lieferstuben z. B. in der Richtung in Betracht, daß für die einzelnen Arten der Arbeitserzeugnisse oder auch für die Hausarbeiter je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Namen (z. B. von A bis M und von N bis Z) verschiedene Ausgabe- und Lieferzeiten festgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die durch eine solche Regelung eintretende Beschränkung der Lieferfreiheit der Hausarbeiter wird es sich empfehlen, vorher die beteiligten Hausarbeiter zu hören. Auch kann, zumal für Betriebe mit einer erheblichen Zahl von Hausarbeitern, eine Anordnung darüber zweckdienlich sein, daß die an die einzelnen Hausarbeiter neu auszuerteilende Arbeit nicht erst nach der Lieferung zusammengestellt, sondern soweit tunlich schon vorher bereitgelegt wird.

11. Anordnungen, die über die Einrichtung der Betriebsstätte und die Regelung des Betriebs in den Ausgabe- und Abnahmeräumen hinausgehen, also z. B. die Zusendung der Arbeit durch den Unternehmer an die Hausarbeiter bezwecken, sind nach dem Gesetze nicht zulässig.

12. Wo nach den Erlassen vom 28. April 1896 und 25. Januar 1897 — M. f. S. u. G. B 1666 und 11 923 — alle Baugesuche, die gewerbliche Anlagen betreffen, vor der Genehmigung den Gewerbeinspektionen zur Begutachtung übersandt werden, wird sich bei solchen Betrieben, die Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen, die Prüfung der Gewerbeaufsichtsbeamten zweckmäßig auch darauf erstrecken, ob für die Ausgabe und Abnahme der Hausarbeit ausreichende Räume vorgesehen sind.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 6 bis 9), Polizeiverordnungen (§ 10 Abs. 3, §§ 15, 16).

13. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 6 können insoweit erlassen werden, als sich aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit und zwar nicht nur der Hausarbeiter selbst, sondern auch ihrer nicht gewerblich beschäftigten Familienangehörigen ergeben. Der Erlaß der Verfügung ist durch das Gesetz an den Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten geknüpft und damit noch besonders zum Ausdruck

gebracht, daß die Verfügungen in Anpassung an die Eigenart des Gewerbebezweigs und unter pfleglicher Berücksichtigung der Lage des Einzelfalls ergehen sollen. Diesem Erfordernis des Gesetzes wird ohne weiteres dann genügt, wenn die Gewerbeinspektoren, wozu sie durch Nr. 2 dieser Anweisung hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 ausschließlich für zuständig erklärt sind, die Verfügungen ihrerseits ohne Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde erlassen. Daß die Fassung des Gesetzes dem nicht entgegensteht, ist bei den Verhandlungen des Reichstags über den ähnlich gefaßten § 120 f Abs. 2 der GewO. (vergl. Gesetz, betreffend die Änderung der §§ 114 a usw. der GewO., vom 27. Dezember 1911, RGBl. S. 139) ausdrücklich anerkannt.

14. Die Beseitigung der in den Betrieben der Hausarbeiter durch die Art der Beschäftigung hervorgerufenen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit soll nach der Absicht des Gesetzes tunlichst ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit der Betriebe selbst erfolgen. Es wird deshalb im Hinblick auf die ungünstige wirtschaftliche Lage vieler Hausarbeiter bei der Ausführung des § 6 nur schrittweise und mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein. Das von dem Gesetz erstrebte Ziel wird sich, zumal dort, wo die Erwerbsverhältnisse der Hausarbeiter unbefriedigend sind, am besten erreichen lassen, wenn es gelingt, die Unternehmer, die ihre Hausarbeiter regelmäßig beschäftigen, mehr als bisher mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß ihnen auch hinsichtlich ihrer Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers obliegen, und sie für die Verbesserung der nach § 6 Abs. 1 als ungenügend erfundenen Arbeitsverhältnisse in diesen Hausarbeitsbetrieben zu interessieren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben daher in solchen Fällen, wo für den Hausarbeiter allein die Ausführung der erforderlichen Änderungen der Betriebsstätte oder Betriebsvorrichtungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung nicht möglich erscheint, in dieser Richtung die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit tunlichst die Unternehmer Beihilfen für diesen Zweck gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen zur Förderung dieser Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Fall, daß die Unternehmer zur Leistung von Beihilfen bereit sind, auch staatliche Mittel für den bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden können, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

15. Während die zur Beseitigung von Gefahren, die sich aus der Art der Beschäftigung für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter selbst oder ihrer Familienangehörigen ergeben, erforderlichen Maßnahmen im allgemeinen in erster Linie nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu treffen sein werden, hat für ein Vorgehen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gemäß § 7 die Art der vorgenommenen Verrichtung insofern eine allgemeinere Bedeutung, als die Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln in den Hausarbeitsbetrieben, wenn dagegen Bedenken obwalten, vielfach weniger durch Verfügung für den Einzelfall, als vielmehr durch allgemeine Anordnung — des Bundesrats (§ 10 Abs. 1), der Landeszentralbehörde oder im Wege der Polizeiverordnung (§ 10 Abs. 3) — zu regeln sein wird.

16. Der Regelung unterliegen nach § 7 Abs. 3 auch die sonst im allgemeinen von dem Gesetz ausgenommenen Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird, also die unmittelbar für die Rundschafft arbeitenden Handwerks- und sonstigen Kleinbetriebe ohne fremde Hilfskraft.

Nach § 16 kann die Regelung durch Polizeiverordnung auch über den Kreis der Hausarbeitsbetriebe hinaus auf solche Betriebe erstreckt werden, die im übrigen unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallen.

17. In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel — Beschwerde an den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten (§ 9 Abs. 3) — aufzunehmen. Da die Zuwiderhandlungen gegen die endgültig erlassenen Verfügungen im Gesetze (§§ 28, 29, 31) mit Strafe bedroht sind, so ist daneben eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des RWG. § 132 Ziff. 2 in der Verfügung nicht zulässig. Vielmehr ist, wo zur Erhöhung des Nachdrucks der Verfügung ein Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung angezeigt erscheint,

auf die gesetzlichen Strafbestimmungen zu verweisen. Außerdem können erforderlichenfalls auch noch die im WGG. § 132 Ziff. 1 oder 3 bezeichneten Zwangsmittel angedroht werden.

18. Von den durch die Ortspolizeibehörde erlassenen polizeilichen Verfügungen ist dem Gewerbeinspektor alsbald eine Abschrift zu übersenden.

19. Wegen der Ausführung der Verfügungen gilt Nr. 200 Abs. 1 bis 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechend.

Anzeigepflicht (§ 12).

20. Die im § 12 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur besonderen schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Betriebsbeginn greift nur insoweit Platz, als durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung für einen Gewerbebezweig eine Regelung der Hausarbeit erfolgt ist. Die Anzeige ist von demjenigen zu erstatten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat.

21. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Lage der Werkstätte angeben und die Art des Betriebs erkennen lassen. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die für jeden behördlich geregelten Zweig der Hausarbeit zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, hat die Ortspolizeibehörde nach den einzelnen Zweigen der geregelten Hausarbeit gesonderte Verzeichnisse der Hausarbeitsbetriebe ihres Bezirks unter fortlaufenden Nummern und mit Angabe der Lage der Werkstätte zu führen. Die Verzeichnisse sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

Ausweis über die Beschaffenheit der Arbeitsräume (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2).

22. Auch die im § 13 vorgesehene Verpflichtung, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, hinsichtlich deren ein Ausweis über ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit vorgelegt wird, hat zur Voraussetzung, daß der Gewerbebezweig durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung geregelt und daß dabei die Beschaffung eines solchen Ausweises vorgeschrieben ist.

23. Soweit hiernach die Verpflichtung besteht, gilt sie ebenso wie für die Unternehmer selbst, die unmittelbar Arbeit für Hausarbeiter ausgeben, und für die Verwalter von Zweigstellen solcher Betriebe (§ 32 Abs. 1) auch für die sogenannten Zwischenmeister, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätte Hausarbeit verrichten lassen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2), und für die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fergen, die, ohne selbst eine Arbeitsstätte zu besitzen, für Gewerbetreibende die Ausgabe der Hausarbeit übernehmen (§ 13 Abs. 2). Personen, die, wie z. B. Botenleute, lediglich die Überführung der Arbeitsstücke von der Ausgabestelle zum Hausarbeiter besorgen, ohne daß sie an der Verfügung über die Austeilung der Arbeit selbst beteiligt sind, unterliegen der Verpflichtung nicht.

24. Damit in denjenigen Gewerbebezweigen, für welche die Verpflichtung zur Vorlegung des Ausweises Platz greift, eine Erschwerung der Erwerbstätigkeit der Hausarbeiter im Falle des Wohnungswechsels infolge von Verzögerungen in der Beschaffung des Ausweises tunlichst vermieden wird, dürfen die Ausweise dann, wenn die neue Wohnung nur in nebensächlichen Punkten den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, ihnen im übrigen aber entspricht, einstweilen unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß die verbliebenen Anstände binnen einer zu stellenden angemessenen Frist nachträglich behoben werden.

Listenföhrung (§§ 13, 14).

25. Die Bestimmungen über Listenführung gelten ohne weiteres allgemein von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab. Vom 1. April 1912 an haben daher zu führen:

1. ein Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter:

die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes), soweit sie unmittelbar, d. h. nicht durch Zwischenmeister oder Ausgeber (Faktoren, Fergen) Hausarbeiter beschäftigen,

die sogenannten Zwischenmeister für die von ihnen außerhalb ihrer Arbeitsstätten mit Hausarbeit beschäftigten Personen und

die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fergen (Personen ohne eigene gewerbliche Arbeitsstätte) für diejenigen Hausarbeiter, welchen sie für — meist an andern Orten wohnhafte — Gewerbetreibende Hausarbeit übertragen.

(Wegen der Botenleute vergl. Nr. 23 dieser Anweisung.)

2. ein Verzeichnis der beschäftigten Zwischenmeister und Ausgeber (Faktoren, Fergen):

die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe hinsichtlich solcher Personen, durch welche außerhalb der Betriebsstätten für die Betriebe die Übertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt, sei es, daß diese Personen — wie die Zwischenmeister — selbst zugleich an der Herstellung der Arbeitserzeugnisse mitbeteiligt sind, oder daß sie — wie die Ausgeber (Faktoren, Fergen) — in der Hauptsache nur die Ausgabe der Arbeit vermitteln.

Zwischenmeister, welche die übernommene Arbeit ausschließlich in ihren eigenen Arbeitsstuben und Werkstätten ausführen lassen, also daneben nicht noch an Hausarbeiter weiterübertragen, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

26. Die Verzeichnisse müssen den Namen der Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber nebst Angabe der Betriebsstätte dieser Personen enthalten. Soweit sich ein Bedürfnis ergeben sollte, nähere Anordnung über die Einrichtung der Verzeichnisse zu treffen, kann das Erforderliche gemäß § 14 durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden.

27. Damit die Behörden zuverlässige Kenntnis über die Verbreitung der Hausarbeit in ihrem Bezirk erlangen, ist bis zum 1. Juli d. J. das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verzeichnisse (vergl. Nr. 25 dieser Anweisung) den Ortspolizeibehörden sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht eingereicht werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1). Soweit es sich dabei in einem Bezirke nicht nur um verhältnismäßig wenige den Behörden von vornherein bekannte Betriebe (Unternehmer-, Zweigstellen-, Zwischenmeisterbetriebe), die Hausarbeiter beschäftigen, oder Ausgeber handelt, wird zweckmäßig durch Polizeiverordnung (§ 14) zu bestimmen sein, daß die Verzeichnisse in Abschrift an die Ortspolizeibehörde einzureichen sind. Bei Erlass der Polizeiverordnung ist zugleich zu erwägen, in wie weit etwa auch für die Zukunft eine Wiederholung der Einreichung vorzuschreiben sein wird. Die Ortspolizeibehörden haben die Abschriften daraufhin durchzusehen, in wie weit nach Nr. 28 dieser Anweisung eine Benachrichtigung auswärtiger Ortspolizeibehörden vorzunehmen ist, und sie sodann dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

Im allgemeinen wird der Besitz der Abschriften für die Ortspolizeibehörden nicht von der gleichen Bedeutung wie für die Gewerbeinspektoren sein. Soweit dies gleichwohl der Fall ist, kann durch die Polizeiverordnung auch die Einreichung je einer Abschrift an die Ortspolizeibehörde und den Gewerbeinspektor vorgesehen werden.

28. Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bezirke des Staatsgebiets beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde zwecks tunlichst vollständiger Erfassung der Hausarbeiter und zur Erleichterung der Kontrolle über die Durchführung des § 13 des Gesetzes die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der zuständigen Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Diese hat sie zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen.

29. Die Gewerbeinspektoren haben für ihre Akten aus den ihnen vorgelegten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) Verzeichnissen die erforderlichen Auszüge zu fertigen und sie ebenso wie die eingereichten Verzeichnisabschriften und die ihnen gemäß Nr. 28 dieser Anweisung übersandten Mitteilungen für die einzelnen Gewerbebezüge gesondert aufzubewahren.

Für solche Hausarbeitszweige, welche wegen der aus der Art der Beschäftigung sich ergebenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit (§ 6 des Gesetzes) die besondere Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten erfordern, werden Kataster der im Gewerbeinspektionsbezirke belegenen Hausarbeiterbetriebe nicht wohl entbehrt werden können. Inwieweit solche zu führen und wie sie einzurichten sind, bleibt bis auf weiteres der Anordnung des Regierungs- und Gewerberats vorbehalten.

Aufsicht (§ 17).

30. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften:

- a) des § 5 des Gesetzes wegen Vermeidung ungerechtfertigter Zeitversäumnis für die Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit,
- b) des § 6 Abs. 1 des Gesetzes wegen Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit infolge der Art der Beschäftigung

wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Ortspolizeibehörden sind jedoch verpflichtet, auf ihr Ersuchen Nachrevisionen über die Ausführung der von den Gewerbeinspektoren erlassenen polizeilichen Verfügungen vorzunehmen.

31. Die Aufsicht über die Vorschriften des § 12 des Gesetzes wegen der der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

32. Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt. Dabei ist, soweit gemäß § 15 des Gesetzes für einzelne Gewerbebezweige die Verpflichtung vorgeschrieben ist, daß sich die Gewerbetreibenden (auch Zweigstellenleiter und Zwischenmeister) und Ausgeber über die Einrichtung und den Betrieb der Werkstätten persönlich oder durch Beauftragte unterrichten, besonders darauf zu achten, ob dieser Verpflichtung genügt ist.

33. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die von ihnen ausgeführten Revisionen in das Revisions-Notizbuch einzutragen, das von ihnen nach Nr. III 6 der Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeinspektionen vom 3. Juni 1901 zu führen ist. Inwieweit über die von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführten Revisionen auch Vermerke in das nach Nr. 29 Abs. 2 dieser Anweisung zu führende Kataster aufzunehmen sind, bleibt bis auf weiteres gleichfalls der Anordnung des Regierungs- und Gewerberats vorbehalten.

34. Die nähere Anordnung wegen Errichtung von Sachausschüssen bleibt bis nach Erlaß der im § 24 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen des Bundesrats über die Errichtung und die Zusammensetzung der Sachausschüsse sowie über das Verfahren bei diesen vorbehalten.

Berlin, den 16. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dr. Freund.

III. 1804. M. f. S. u. G.

II. 686. M. d. S.